

Informationen für Eltern der GS Dahlen (Stand 24.03.2020 13:15 Uhr)

Liebe Eltern,

im unteren Teil unserer Website finden Sie das offizielle Formular zur Beantragung der Notfallbetreuung für Ihr Kind. Es kann mit dem Druckersymbol auch direkt ausgedruckt werden.

Ab heute treten neben den bereits veröffentlichten (siehe Seite 3 des "Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule"

), erweiterte Möglichkeiten des

Zuganges zur Notbetreuung für Ihre Kinder in Kraft. Überdenken Sie eine Anmeldung trotzdem, da in der Schulgemeinschaft trotz erheblicher Vorsichtsmaßnahmen die

Ansteckungsgefahr niemals so gut wie im häuslichen Umfeld ausgeschlossen werden kann. Die Abgabe des "Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule"

ist spätestens am Tag der ersten Teilnahme von den Arbeitgebern / dem Arbeitgeber ausgefüllt, gestempelt und unterschrieben vorher in der Schule abzugeben. Eigene

Bescheinigungen

der Arbeitgeber sind bitte nicht zu verwenden. Auch ist die Unterschrift beider Eltern für die

Kenntnisnahme des Datenschutzes auf Seite 2 mit Datum zu leisten. Sinnvoll ist eine

telefonische

Kontaktaufnahme zur Schule vorher. Dabei sollten die Betreuungszeiten schon feststehen. Also

sollte man sich vorher beim Arbeitgeber erkundigen, wie man Dienst hat. Auch muss vorher

klargestellt sein, ob das Kind einen Schulbus benutzen möchte (bitte nicht vergessen dass zur

Zeit der Ferienbusplan gilt). Eine Betreuung durch die Schule erfolgt von 7:00 Uhr bis 11:00

Uhr.

Über anschließende Hortbetreuungszeiten entscheidet der Träger des Schulhortes in Dahlen,

die Stadtverwaltung Dahlen. Dafür muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Die

Unterlagen

werden vom Schulleiter direkt an die Hortleiterin in Kopie weitergeleitet. Bitte prüfen Sie ihren

eigen Bedarf im Vorfeld gründlich ab. Die Grundschule Dahlen wird Sie bei Bedarf so gut es

geht

unterstützen.

Vielen Dank an alle, die helfen diese schwierige Zeit zu meistern und bleiben Sie gesund.

Steffen Hennig (Schulleiter)

Die erweiterten Zugangsvoraussetzung des Freistaates Sachsen sind laut Veröffentlichung des [Medienservice des Freistaat Sachsen vom 23.03.2020 16:08 Uhr](#)

:

23.03.2020, 16:08 Uhr — Erstveröffentlichung (aktuell)

Schulen und Kitas (auch Kindertagespflege) sind seit dem 18. März geschlossen. Für Kinder und Grundschüler, deren Eltern in systemrelevanten Berufen beschäftigt sind, wird eine Notbetreuung angeboten. Die Bestimmungen dazu wurden jetzt erweitert.

Die wesentlichen Änderungen:

1. Zu den systemrelevanten Berufen gehören nun u. a. auch: Banken sowie Sparkassen, die Landwirtschaft, Bergsicherung und Grubenwehren, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Binnenschifffahrt, Krankenkassen, Rentenversicherung, Sanitätshäuser, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung, stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe.
2. Ein Anspruch auf die Notfallbetreuung liegt bei Gesundheits- und Pflegeberufen sowie der Polizei nun auch vor, wenn nur ein Elternteil (Sorgeberechtigter) in einem der genannten systemrelevanten Berufen tätig ist. Vorher mussten beide Elternteile einen solchen Nachweis erbringen.
3. Bei Kindeswohlgefährdung ist eine Absprache mit dem örtlichen Jugendamt notwendig, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.

Die entsprechende Allgemeinverfügung tritt am 24. März, 00:00 Uhr, in Kraft. Eine aktualisierte Übersicht der Personenberechtigten für die Notbetreuung sind abrufbar unter: www.coronavir

us.sachsen.de

Zusammenfassend hier nochmals der Wortlaut der "Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4"

Punkt 3 > Anspruch auf Notbetreuung:

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- **beide** Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,

- **nur einer** der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

- Eltern oder auch Kita- Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.

- Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und

o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und

o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.